



Dr. Hermann Kues

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages
Alexanderstraße 3, 10178 Berlin
11018 Berlin

HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

TEL +49 (0)30 20655-1100
FAX +49 (0)30 20655-4110
E-MAIL Hermann.Kues@bmfjsfj.bund.de
INTERNET <http://www.bmfjsfj.de>

ORT, DATUM Berlin, den **11. JUN 2007**

Sehr geehrter Herr Kollege,

für Ihr Schreiben vom 29. Mai 2007 danke ich Ihnen. Sie übermitteln den Vorschlag der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK) mit dem Vorschlag, § 14c des Zivildienstgesetzes (ZDG) zu ändern.

Die EAK regt an, in § 14c Abs. 1 Satz 1 die Worte „nach ihrer Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer“ zu streichen, damit als „vorübergehend nicht wehrdienstfähig“ (T4) Gemusterte schon vor ihrer Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer ein freiwilliges Jahr als Ersatz für den Zivildienst ableisten können.

Ich habe diesen Vorschlag gern prüfen lassen. Im Ergebnis führt die von der EAK angeregte Streichung zu der gleichen Formulierung wie in § 14b ZDG, der den Anderen Dienst im Ausland regelt und dessen Gesetzeswortlaut eindeutig dahin verstanden wird, dass ebenfalls zunächst der Kriegsdienstverweigerer anerkannt sein muss. Die von der EAK vorgesehene Streichung würde damit lediglich die Formulierung beseitigen, die im § 14c ZDG eine besondere HinweisFunction hat und die angesichts der von der EAK aufgegriffenen Fälle in dieser Warnfunktion auch erforderlich ist. Inhaltlich könnte sie das von der EAK gewünschte Ergebnis nicht herbeiführen.

Eine anders zu formulierende Änderung des § 14 c ZDG mit dem von der EAK verfolgten Ziel scheint mir ebenfalls nicht sinnvoll zu sein:



SEITE 2 Nach der Rechtslage muss jeder wehrpflichtige Absolvent eines freiwilligen Jahres, der nicht anerkannter Kriegsdienstverweigerer ist, seinen Grundwehrdienst leisten. Es gibt keinerlei Forderungen dahingehend, dass das freiwillige Jahr Ersatzdienst für den Grundwehrdienst sein solle. Damit nun nicht zwangsläufig die Verpflichtung zur Ableistung eines FSJ einen Kriegsdienstverweigerungsantrag nach sich zieht - dies würde der verfassungsrechtlichen Regelung widersprechen, dass nur die Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst mit der Waffe zur Kriegsdienstverweigerung berechtigt - muss es bei der im Gesetz festgelegten Reihenfolge bleiben, dass vor der Verpflichtung zum freiwilligen Jahr und durch sie grundsätzlich unbeeinflusst die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zu erfolgen hat.

Außerdem würde eine solche Entkoppelung von KDV-Anerkennung und Erfüllung der Zivildienstpflicht durch Ableistung eines FSJ dazu führen, dass einige junge Männer ihre Zivildienstpflicht durch ein FSJ erfüllen würden und dafür im Rahmen des §14c ZDG nicht unerheblich finanziell gefördert werden würden, andere aber die selbe Pflicht durch den selben Dienst erfüllen, dafür aber keinerlei vergleichbare Zuschüsse (abgesehen von der generellen FSJ-Förderung) erhalten würden, da eine Förderung von nicht zivildienstpflichtigen Freiwilligen aus dem Haushalt des Zivildienstes ausscheidet. Dies würde zu so offenkundigen neuen Verwerfungen und Abgrenzungsproblemen führen, dass von einer solchen Regelung Abstand genommen werden sollte.

Unabhängig von diesen Überlegungen halte ich in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) auch eine Sonderregelung für die vom EAK benannten T4-Fälle für nicht angezeigt, da eine solche Sonderregelung für T4-Gemusterte, die einen KDV-Antrag stellen, diejenigen T4-Gemusterten, die einen solchen Antrag nicht stellen, grundlos benachteiligen würde.

Ich darf Ihnen aber versichern, dass ich mir der von der EAK geschilderten Problematik bewusst bin und dass in besonders gelagerten Einzelfällen administrativ geholfen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hermann Kues